

# GfU

Gesellschaft für Umweltrecht e. V.  
Berlin



## **38. Umweltrechtliche Fachtagung**

vom 13. bis 15. November 2014  
in Leipzig

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

**Gesellschaft für Umweltrecht e. V.**

Geschäftsstelle:

Jürgen Philipp Reclam

Am Kirschfeld 8

14532 Kleinmachnow

Telefon: (030) 90 14 85 63 · Telefax: (03 32 03) 88 47 51

E-Mail: [gesellschaft-fuer-umweltrecht@web.de](mailto:gesellschaft-fuer-umweltrecht@web.de)

Web: [www.gesellschaft-fuer-umweltrecht.de](http://www.gesellschaft-fuer-umweltrecht.de)

Herstellung:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

Genthiner Straße 30 G · 10785 Berlin

Telefon: (030) 25 00 85-0 · Telefax: (030) 25 00 85-305

Web: [www.ESV.info](http://www.ESV.info)

---

# GfU

## Gesellschaft für Umweltrecht e. V. Berlin

### Programm

#### Donnerstag, 13.11.2014

##### GFU-Forum

19.30 Uhr **Begrüßung**

Vors. Richterin am Verwaltungsgericht,  
*Michaela Ecker*,  
Stellv. Vorsitzende der GfU, Freiburg

##### **Die Bürgerbeteiligung nach dem NABEG**

Dr. *Birgit Peters*, LL.M.,  
Universität Münster  
▷ Thesenpapier Seite 5

##### **Untersuchungsumfang und Ermittlungstiefe in Umweltprüfungen**

Dr. *Mareen Elen Erb*,  
Trier  
▷ Thesenpapier Seite 7

Moderation:

Vors. Richterin am Verwaltungsgericht  
*Michaela Ecker*,  
Freiburg

21.15 Uhr Sektempfang im BVerwG  
bis  
22.00 Uhr

#### Freitag, 14.11.2014

##### 38. Umweltrechtliche Fachtagung

10.00 Uhr **Begrüßung**

Prof. Dr. *Hans-Joachim Koch*,  
Vorsitzender der GfU  
Universität Hamburg

Dr. Dr. h. c. *Klaus Rennert*,  
Präs. des Bundesverwaltungsgerichts  
Leipzig

10.45 Uhr **Verleihung des Umweltpreises der GfU**

Laudatio: RA Prof. Dr. *Alexander Schink*,  
Bonn

11.15 Uhr Kaffeepause

- 11.30 Uhr **Thema A: Umweltinformationsrechte**  
Prof. Dr. *Bernhard W. Wegener*,  
Universität Erlangen-Nürnberg  
▷ Thesenpapier Seite 9
- 12.30 Uhr Mittagsimbiss im Bundesverwaltungsgericht
- 14.00 Uhr **Thema B: Bundesfachplanung von Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen**  
**Vortrag 1: Grundlegende Regelungselemente des NABEG**  
Prof. Dr. *Martin Kment*, LL.M.,  
Universität Augsburg  
▷ Thesenpapier Seite 13  
**Vortrag 2: Die Belange von Natur und Landschaft in der SUP und in der fachplanerischen Abwägung**  
Prof. Dr. *Sabine Schlacke*,  
Universität Münster  
▷ Thesenpapier Seite 17
- 15.30 Uhr Kaffeepause
- 16.00 Uhr **Diskussion** (in getrennten Arbeitskreisen)  
**Arbeitskreis A:**  
Umweltinformationsrechte  
Moderation: Richterin am BVerwG Dr. *Renate Philipp*,  
Leipzig  
**Arbeitskreis B:**  
Bundesfachplanung von Trassenkorridoren für  
Höchstspannungsleitungen  
Moderation: Prof. Dr. Dr. *Wolfgang Durner*, LL.M.,  
Universität Bonn
- 18.00 Uhr Ende der Arbeitskreise  
Vorbereitungstreffen GfU-Forum 2015  
(offen für alle Interessierten)  
**Empfang**
- 19.30 Uhr im Neuen Rathaus  
bis Grußwort: Bürgermeister *Heiko Rosenthal*,  
22.30 Uhr Leipzig

### **Samstag, 15.11.2014**

- 9.30 Uhr **Vortrag 3: Die Bundesfachplanung aus der Perspektive der BNetzA**  
*Daniel Matz*,  
BNetzA  
▷ Thesenpapier Seite 19
- 10.15 Uhr **Fortsetzung der Diskussion in den Arbeitskreisen A und B**
- 11.00 Uhr Kaffeepause
- 11.15 Uhr **Plenum**  
Berichte der Moderatoren
- 12.00 Uhr **Mitgliederversammlung**  
(nach besonderer Einladung)

Dr. Birgit Peters, LL.M.

## Die Bürgerbeteiligung nach dem Energiewirtschafts- und Netzausbaubeschleunigungsgesetz – Paradigmenwechsel für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verwaltungsverfahren?

- (1) Die Öffentlichkeitsbeteiligungsvorschriften des reformierten EnWG und des NABEG gehen weit über den Status Quo der bisherigen Regelungen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planfeststellungsverfahren hinaus.
- (2) § 1 Satz 2 NABEG normiert als Ziel des Gesetzes die Herstellung von Transparenz und Rechtssicherheit bei dem Ausbau der Energieleitungen. Gleichzeitig hebt die Gesetzesbegründung die Herstellung von Partizipation, Transparenz und Akzeptanz als Ziel von Öffentlichkeitsbeteiligung hervor. Letztere Ziele sind auch von der neueren Literatur aufgegriffen worden. Insofern scheint sich ein Wandel im Verständnis von Öffentlichkeitsbeteiligung am Verwaltungsverfahren anzudeuten.
- (3) Eine Bewertung anhand von politik- und sozialwissenschaftlichen Ansätzen zu Partizipation und Akzeptanz zeigt jedoch, dass die Öffentlichkeitsbeteiligungsvorschriften des novellierten EnWG und des NABEG die in diesen Disziplinen definierten Anforderungen an Öffentlichkeitsbeteiligung noch nicht erfüllen.
- (4) Sowohl politik- als auch sozialwissenschaftliche Verständnisse von Partizipation schließen Auffassungen mit ein, die den Bürger in einem partnerschaftlichen Verhältnis auf Augenhöhe mit der Verwaltung sehen und ihm ein Recht zur Mitentscheidung einräumen. Die lediglich quantitative Erhöhung der Beteiligungsmöglichkeiten im EnWG 2011 und im NABEG kommt dem weiten Verständnis, welches die Politik- und Sozialwissenschaften dem Begriff Partizipation beimessen, noch nicht nach. Es ist daher Aufgabe des Gesetzgebers klarzustellen, welche Mitwirkungsmöglichkeiten die Öffentlichkeitsbeteiligungsvorschriften im Energierecht enthalten und umfassen sollen.
- (5) Mit Bezug auf das gesetzgeberische Ziel der Herstellung von Akzeptanz lässt sich feststellen, dass Akzeptanz im Planfeststellungsrecht nicht auf das Ergebnis des Verfahrens bezogen sein kann. Vielmehr muss es sich bei der Herstellung von Akzeptanz um Verfahrensakzeptanz handeln. Dies gebieten demokratietheoretische Erwägungen.
- (6) Die Herstellung von Verfahrensakzeptanz als Ziel von Öffentlichkeitsbeteiligung bedingt, Verfahrensfehler in einem späteren gerichtlichen Verfahren rügen zu können. Dem stehen allerdings die Präklusionsvorschriften des EnWG 2011 und des NABEG, das bisher herrschende, weite Verständnis von § 46 VwVfG, das Fehler im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung als offensichtlich nicht maßgeblich für das Ergebnis der Planfeststellung erachtet sowie die gem. § 43d Satz 1 EnWG anwendbare Planerhaltungsvorschrift aus § 75a Abs. 1 Satz 2 VwVfG entgegen.
- (7) Im Hinblick auf die Verwirklichung des gesetzgeberischen Ziels der Transparenz lässt sich feststellen, dass die Vorschriften von EnWG 2011 und NABEG die Herstellung von Ergebnis- und Verfahrenstransparenz befördern. Das Planfeststellungsrecht vermag darüber hinaus inhaltliche Transparenz mit Bezug auf die Vermittlung des durch das Verfahren erlangten Ergebnisses sicher zu stellen. Die Planungsvorhaben des Energieleitungsaubaus sind jedoch sehr komplex. Die Mitwirkung der Öffentlichkeit im laufenden Verfahren verlangt eine Auseinandersetzung mit einer Fülle an technischen Informationen. Insofern ist der Gesetzgeber gehalten, die inhaltliche Transparenz des laufenden Verfahrens durch weitere Maßnahmen und Vorgaben sicher zu stellen.



Dr. Mareen Elen Erb

# Untersuchungsumfang und Ermittlungstiefe in Umweltprüfungen

## I. Einleitung

- (1) Bei öffentlichen Planungen und bei Zulassung von Projekten spielt die Frage der Vereinbarkeit der Planung bzw. des Vorhabens mit Naturschutz- oder Umweltschutzbelangen eine – nicht nur unter rechtlichen Aspekten – wichtige Rolle. Umweltprüfungen im Vorfeld von Zulassungs- und Planungsentscheidungen sollen gewährleisten, dass etwaige Konflikte frühzeitig erkannt werden und möglichen Umweltschäden effektiv vorgebeugt werden kann. Die maßgeblichen gesetzgeberischen Impulse hierfür stammen in erster Linie vom europäischen Richtliniengeber. So beruhen die maßgeblichen Regelungen der Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVP), der Strategischen Umweltprüfung\* und der Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung (im Folgenden: FFH-Verträglichkeitsprüfung) sämtlich auf europäischen Vorgaben.
- (2) Nachfolgend sollen in kompakter Form die Anforderungen an den Untersuchungsumfang und die Ermittlungstiefe bei UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung erörtert werden. Ferner soll herausgestellt werden, wie mit verbleibenden Unsicherheiten in der Zulassungsentscheidung umgegangen werden kann. Eine Veranschaulichung und Verdeutlichung der gewonnenen Ergebnisse soll abschließend am Beispiel der Zulassung von Windenergieanlagen (im Folgenden: WEA) und den möglichen Auswirkungen selbiger auf die Vogelwelt erfolgen.

## II. Ermittlungstiefe und Untersuchungsumfang in der UVP

- (3) Grundsätzlich soll die UVP ein umfassendes Bild aller möglichen, von einem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen vermitteln, § 1 UVPG. Gleichzeitig ist jedoch zu beachten, dass Reichweite und Umfang der Projektauswirkungen praktisch unüberschaubar sind. Sie bedürfen daher handhabbarer Beschränkungen. Hierzu können Einschränkungen herangezogen werden, welche das BVerwG für die Ermittlungen im Artenschutzrecht entwickelt hat. All-

gemeiner Standards oder Maßstäbe bedarf es in der UVP jedenfalls nicht. Maßgeblich ist stets die Geeignetheit der angewandten Maßstäbe, Methoden oder Standards im jeweiligen Einzelfall. Es bedarf ferner nicht der Behebung jeglicher im Verfahren auftauchender Unsicherheiten oder der Schließung wissenschaftlicher Erkenntnislücken. Das BVerwG hat klargestellt, dass die UVP kein Suchverfahren ist, in dem jede nur denkbare Auswirkung bis in ihre feinsten Verästelungen untersucht werden muss. Die UVP bietet keine rechtliche Richtigkeitsgewähr. Allerdings erlangt die Behörde im Optimalfall eine breitere Informationsbasis, auf die sie ihre Entscheidung stützen kann.

- (4) Für den Antragsteller im UVP-Verfahren ist die Frage der Zumutbarkeit von Untersuchungen zentral. Das Ergebnis der UVP ist in der Zulassungsentscheidung nur zu berücksichtigen. Es besteht weder eine Bindungswirkung, noch bewirkt die Durchführung einer UVP eine höhere Gewichtung der Umweltbelange. Es ist denkbar, dass aufwändigste Untersuchungen, auch wenn sie wissenschaftlich interessante Erkenntnisse erbringen, keine Ergebniswirksamkeit entfalten. Dann aber ist eine Zumutbarkeit für den Antragstellbar schwer begründbar.
- (5) Die aus der Unaufklärbarkeit oder Unzumutbarkeit resultierenden verbleibenden Unsicherheiten sind in die Zulassungsentscheidung einzustellen, bei dieser zu berücksichtigen und hinsichtlich der Hinnehmbarkeit der bestehenden Risiken zu bewerten. Der Behörde ist diesbezüglich ein Einschätzungsspielraum zuzugestehen. Die Auseinandersetzung mit dem verbleibenden Risiko ist Kernelement der UVP.

## III. Ermittlungstiefe und Untersuchungsumfang in der FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (6) Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Erhaltungsziele des geschützten Gebiets. Der Untersuchungsumfang wird durch diese bestimmt und begrenzt. Damit sind die Ermittlungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung wesentlich eingeschränkter als in der UVP. Bezüglich der Erhaltungsziele müssen sie allerdings umfassend sein.

\* Um den Umfang eines Thesepapiers nicht zu sprengen, beschränkt sich die weitere Darstellung hier auf UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung.

- (7) Der EuGH stellt strenge Anforderungen an die Ermittlungstiefe und die Entscheidungssicherheit in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die zuständige Behörde muss sich stets Gewissheit darüber verschaffen, dass sich die zu genehmigende Tätigkeit nicht nachteilig auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auswirkt. Eine positive Entscheidung kann grundsätzlich nur auf gesicherte Fakten gestützt werden, während für eine negative Entscheidung Vermutungen ausreichen können. Die geforderte Gewissheit bezüglich des Ausbleibens erheblicher Auswirkungen kann nur bestehen, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel besteht. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Würdigung der Untersuchungsergebnisse und die Entscheidung über den Verbleib eines vernünftigen Zweifels allerdings zugleich eine subjektive Wertung beinhaltet.
- (8) Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei Bestehen wissenschaftlicher Unsicherheiten, die mehr als nur theoretische Besorgnisse sind, regelmäßig eine ablehnende Entscheidung ergehen müsste. Mit dieser Beweislastumkehr hat der Richtlinienggeber die mit der Vorhersage von Auswirkungen auf komplexe ökologische Wirkungsgefüge verbundenen Unsicherheiten als in der Regel inakzeptabel eingestuft (vorbehaltlich einer Ausnahmezulassung). Das BVerwG hat aus der sich anschließenden Konsequenz, dass diese Unsicherheiten regelmäßig auf alle Prüfungspunkte der Ausnahmeregelung durchschlagen, Auswege gesucht und gefunden. Die der Herstellung der Verhältnismäßigkeit dienende Ausnahmeentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG kann in dieser Situation unter Annahme des „Worst Case“ durchgeführt werden. Kann sich dieser gegen das öffentliche Interesse durchsetzen, dann könnten dies auch die tatsächlich eintretenden, vermutlich geringeren Beeinträchtigungen. Bei größeren Unwägbarkeiten bleibt daher nur die Wahl zwischen der Einrechnung entsprechend hoher Sicherheitsmargen oder einer anderen Standortwahl.

#### IV. Konfliktfeld Windenergieanlagen und Vögel

- (9) Am Beispiel des Konflikts Vogelschutz – Windenergie zeigt sich, wie vielfältig und zahlreich

die wissenschaftlichen Unsicherheiten sein können, mit denen man sich in den Umweltprüfungen auseinandersetzen hat. Schon die Ermittlungen sind weit angelegt, da sie sich nicht auf den eigentlichen Wirkungsbereich der WEA beschränken können. Sie müssen die ornithologische Bedeutung eines Gebiets einerseits und die spezifischen Empfindlichkeiten der betroffenen Vogelarten andererseits herausarbeiten.

- (10) Umweltprüfungen in diesem Konfliktfeld stehen häufig vor einem Dilemma: Es existiert praktisch kein gesicherter Kenntnisstand, der für den konkreten Fall herangezogen werden kann. Vorliegende Untersuchungen leiden häufig unter methodischen Defiziten. Ergebnisse von einem Standort sind auf andere Standorte nicht bedingungslos übertragbar. Die Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber WEA ist ferner artspezifisch ausgeprägt. Zudem gibt es neben den WEA viele weitere Faktoren, die Einfluss auf das Verhalten der Tiere haben (zum Beispiel Witterung, Umgebung, Nahrungsangebot oder andere Störfaktoren). Verhaltensänderungen sind damit selten zweifelsfrei auf den Bau der WEA zurückzuführen.
- (11) Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird wegen dem bei der Zulassung anzulegenden Maßstab der „Gewissheit“ häufig nur die Versagung der Genehmigung rechtmäßig sein. Es muss derzeit davon ausgegangen werden, dass negative Auswirkungen nicht mit der nötigen Sicherheit auszuschließen sind. Da kaum hinreichend wirksame Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen existieren, sind Vogelschutz- und FFH-Gebiete (bei den letztgenannten soweit Vögel zu den Erhaltungszielen zählen) als Ausschlusskriterien für den Bau von WEA zu betrachten. Im Rahmen der UVP ist die Zulassung von WEA grundsätzlich einfacher möglich. Da hier Beeinträchtigungen und verbleibende Besorgnisse nur berücksichtigt werden müssen, führen diese nicht zwingend zur Versagung eines Vorhabens. Bei Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von WEA und der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ist ferner zu beachten, dass der Windkraftnutzung durch die Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine erhöhte Durchsetzungskraft zukommt, so dass es hier eines besonderen Gewichts der entgegenstehenden Belange des Vogelschutzes bedarf.

Prof. Dr. Bernhard Wegener

# Umweltinformationsfreiheit

## I. Europäische und internationale Maßgaben

- (1) Die Freiheit zum Zugang zu Informationen über die Umwelt entspringt einer modernisierenden Vorgabe der Europäischen Union. Sie trifft in der deutschen Verwaltung immer noch auf traditionelle rechtskulturelle Vorbehalte.
- (2) Die Umweltinformationsfreiheit war wesentliches Vorbild für die gesetzliche Ausgestaltung der allgemeinen Informationszugangsfreiheit in der EU, im Bund und in den meisten Bundesländern.
- (3) Die Umweltinformationsfreiheit ist nicht nur EU-rechtlich, sondern in der Aarhus-Konvention auch völkerrechtlich verbindlich vorgegeben und gegen potentielle Einschränkungen durch den nationalen Gesetzgeber und die nationale Rechtsanwendung und Rechtsprechung geschützt.

## II. Grundrecht auf Informationszugang

- (4) Die Umweltinformationsfreiheit muss wie die Informationszugangsfreiheit insgesamt als demokratisches Grundrecht verstanden werden. Ort ihrer innerstaatlichen Gewährleistung ist ein neu und richtig verstandener Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Impulse zu diesem menschenrechtlichen Verständnis der Informationszugangsfreiheit gehen insbesondere von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 10 EMRK und der Verankerung eines entsprechenden Grundrechts in Art. 42 EU-GRCh aus.
- (5) Das grund- oder menschenrechtliche Verständnis der Informationszugangsfreiheit konturiert und rationalisiert die Abwägung des Informationszugangsinteresses mit gegenläufigen öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen jenseits der allgemeinen gesetzgeberischen Grundentscheidung für die Informationsfreiheit.

## III. Tatsächliche Nutzung des Umweltinformationszugangsrechts

- (6) Die statistischen Erkenntnisse über die tatsächliche Nutzung des Umweltinformationsrechts sind eher dürftig. Eine in irgendeiner Weise flächenhafte Lähmung oder auch nur Überlastung der Verwaltung durch Informationszugangsanfragen kann aber nicht beobachtet werden. Dies schließt allerdings einen punktuell erheblich gesteigerten Verwaltungsaufwand in Sonderfällen, insbesondere in solchen einer umfänglichen Informationsbestandserschaffung und -bewertung, sowie in Fällen der notwendigen Drittbeteiligung nicht aus. Für die Zukunft ist eine moderat wachsende Zahl von Zugangsbegehren bei gleichzeitig wachsender Verwaltungsroutine zu erwarten. Eine (pro)aktive behördliche Informationspolitik kann dabei ihrerseits einen erheblichen Beitrag zu einer effektiven Bewältigung der Informationsanfragen leisten.

## IV. Parallelität der Informationszugangsrechte

- (7) Die Vielzahl weithin paralleler Regelungen der Informationszugangsfreiheit ist rechtsdogmatisch überflüssig und rechtspraktisch beklagenswert. Sie sollte in den jeweiligen Kompetenzordnungen durch einheitliche Kodifikationen ersetzt werden. Auf eine von den europarechtlichen Vorgaben inhaltlich oder redaktionell abweichende Normierung sollte dabei verzichtet werden.
- (8) Die Parallelität der informationsfreiheitsrechtlichen Normsetzung erlaubt vielfach eine Übertragung der zu Bestimmungen etwa der EU-Informationsfreiheitsverordnung, zum IFG und zum VIG entwickelten Rechtsprechungserkenntnisse auf das UIG. Dessen Regelungen kennen allerdings z.T. weitergehende Einschränkungen insbesondere der Geheimhaltungstatbestände.

## V. Informationspflichtige

- (9) Die unlängst erfolgte Novelle des UIG des Bundes setzt die Vorgaben des EuGH zur Informationspflicht von Bundesministerien im Rahmen der Gesetzgebung und beim Erlass von Rechtsverordnungen europarechtskonform um. Eine

entsprechende Anpassung des Landesrechts ist teilweise noch erforderlich.

- (10) Landesministerien und Staatskanzleien der Länder unterfallen in ihrer das Abstimmungsverhalten der Landesregierung im Bundesrat vorbereitenden Tätigkeit nicht der Ausnahme von der Informationspflicht zu Gunsten gesetzgeberischer Tätigkeit.
- (11) Private zeigen derzeit noch deutliche Zurückhaltung bei der Anerkennung der eigenen Informationspflicht nach UIRL und UIG. Eine Informationspflicht Privater kann sich nicht nur dann ergeben, wenn die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe auf einen Schutz der Umwelt abzielt. Ein entsprechender Zusammenhang besteht vielmehr auch dann, wenn die Wahrnehmung der Aufgabe negative Effekte für die Umwelt erwarten lässt.

## VI. Geheimhaltungsgründe

- (12) Der Datenschutz spielt in der Praxis des freien Zugangs zu Umweltinformationen eine geringere Rolle als vielfach angenommen. Seinem Anliegen kann regelmäßig bereits mit verwaltungspraktischen Maßnahmen entsprochen werden.
- (13) Zentraler Ablehnungsgrund im Feld der Ausnahmen zum Schutz öffentlicher Belange ist der Schutz der „Vertraulichkeit der Beratungen“ Dabei genügt nicht jede allgemein in Betracht zu ziehende, nachteilige Auswirkung, sondern nur eine ernsthafte, konkrete Gefährdung der geschützten Belange. Der Abschluss des laufenden Verfahrens bildet dabei zwar keine unüberwindbare zeitliche Grenze, schließt aber jedenfalls im Regelfall eine Geheimhaltung zum Schutz des Beratungsgeheimnisses aus.
- (14) Der aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bekannte Geheimhaltungsgrund des Schutzes des „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“ vermag als solcher keine Einschränkung von Zugangsansprüchen nach dem UIG zu rechtfertigen. Dem steht seine fehlende EU-rechtliche Normierung entgegen. Dem entsprechenden Schutzgedanken kann allerdings in engen Grenzen im Rahmen der in der UIRL formulierten Ausnahmetatbestände zum Schutz öffentlicher Belange Rechnung getragen werden.
- (15) Für Informationen über „Emissionen“ präformiert die EU-Umweltinformationsrichtlinie die Abwägung zwischen dem Informationszugangsinteresse einerseits und gegenläufigen Geheimhaltungsinteressen, insbesondere auch

dem privaten Interesse an der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen andererseits zu Gunsten des Informationsanspruchs.

- (16) Der Begriff der „Emissionen“ kann dabei nicht auf Emissionen aus industriellen Anlagen verengt werden.
- (17) Wegen seiner inhaltlichen Unschärfe und seiner dogmatischen Ungenauigkeiten hat das Urheberrecht das Potenzial, den freien Informationszugang auch jenseits seines eigentlichen Schutzbereichs über Gebühr zu beschränken. Die Umweltverwaltung sollte dieser Gefahr insbesondere durch eine adäquate Ausgestaltung ihrer vertraglichen Beziehungen zu Gutachtern und sonstigen Informationslieferanten entgegenwirken.
- (18) Aus den behördlichen Urheberrechten ergibt sich im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsgesetze kein Informationsrestriktionsrecht. Das urheberrechtliche Erstveröffentlichungsrecht wird insoweit durch die gegenläufigen Bestimmungen der Informationsfreiheitsgesetze verdrängt.
- (19) Relevante Beschränkungen des Informationszugangs können sich aus behördlichen Urheberrechten aber hinsichtlich der Weiterverwendung behördlicherseits generierter Informationen ergeben.
- (20) Der von der EU-Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten praktizierte und von der Rechtsprechung des EuGH gedeckte generelle Ausschluss des Zugangs zu den sog. „begründeten Stellungnahmen“ in Vertragsverletzungsverfahren ist mit der Informationsfreiheit unvereinbar. Eine Geheimhaltung darf nurmehr in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

## VII. Aktive Umweltinformation

- (21) Die antragsunabhängige, sog. aktive Information der Öffentlichkeit durch die Verwaltung hat in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht. Das rechtlich Notwendige wird dabei aber noch immer nicht durchgängig geleistet. Darüber hinaus bietet eine aktive behördliche Informationspolitik weitere erhebliche Transparenz- und Rationalisierungspotentiale.

## VIII. Rechtsschutz

- (22) Das im Anschluss an den verfassungsgerichtlichen Reformauftrag entwickelte „in-camera“-Verfahren vor speziellen Geheimhaltungsinstanzen der Oberverwaltungsgerichte bzw. des

Bundesverwaltungsgerichts hat zwar deutliche Verbesserungen beim Rechtsschutz gegen behördliche Geheimhaltungsentscheidungen gebracht. Mehr als nur dogmatische Schwierigkeiten bereitet insoweit aber die Abstimmung der fachgesetzlichen und der prozessrechtlichen Geheimhaltungstatbestände. Wegen nicht nur insoweit fortbestehender verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Bedenken und mit Blick auf rechtspraktische Schwächen des Verfahrens, sollte die „in-camera“-Prüfung jedenfalls für Regelfälle dem Gericht der Hauptsache überlassen werden. Die Entscheidung in der Sache sollte sich dabei an den fachge-

setzlichen Geheimhaltungsmaßgaben orientieren, dabei aber zugleich deren ggfs. doppelte grundrechtliche Einschränkung durch Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG berücksichtigen.

23. Bei der Verweigerung des Zugangs zu Umweltinformationen durch EU-Organe erfolgt der Rechtsschutz durch die EU-Gerichtsbarkeit. Als wesentliche Schwäche des EU-Rechtsschutzes erweist sich dabei das Fehlen der Verpflichtungsklage. Die entsprechende Lücke sollte durch richterliche Rechtsfortbildung geschlossen werden.



Prof. Dr. Martin Kment, LL.M.

# Bundesfachplanung von Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen – Grundlegende Regelungselemente des NABEG

## I. Einbindung der Bundesfachplanung in den Instrumentenkanon des Energiewirtschaftsrechts

- (1) Der Ausbau- und Ertüchtigungsbedarf der deutschen Energienetze ist kein neues Phänomen; im Zuge der Energiewende hat er jedoch eine *erhöhte Dringlichkeitsstufe* erreicht. Seine Ursachen liegen u.a. im Wechsel der Energiequellen (von einigen Großkraftwerken zu einer Vielzahl von Anlagen erneuerbarer Energien) und in der geographischen Abhängigkeit erneuerbarer Energien, die meist in großer räumlicher Entfernung von den Lastzentren angesiedelt werden und dadurch einen erhöhten Transitbedarf auslösen. Als weitere Gründe kommen die Integration notwendiger Speichermedien in die bestehende Netzinfrastruktur und die Rolle Deutschlands als Stromtransitland hinzu.
- (2) Das NABEG ist eines der wichtigsten Gesetzesvorhaben des deutschen Infrastrukturrechts, das den Aus- und Umbau der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen zu beschleunigen sucht. Es führt ein neues Planungs- und Genehmigungsregime in das Verwaltungsrecht ein, das an die bundesweite Bedarfsplanung nach §§ 12a–12e EnWG anknüpft und dabei auch Entwicklungen der europäischen Netzinfrastruktur berücksichtigt.
- (3) Im Regelungsverbund des NABEG steht die *Bundesfachplanung* (§§ 4–17 NABEG) an erster Stelle. Sie fällt in den Zuständigkeitsbereich der insofern weisungsgebundenen Bundesnetzagentur (BNetzA) und legt in Anlehnung an die Linienbestimmung der Fernstraßenplanung (§ 16 FStrG) einen Trassenkorridor für die nachfolgende Planfeststellung (§§ 18–28 NABEG) verbindlich fest. Die Bundesfachplanung ist ein Gebilde „sui generis“. Sie vereint sowohl fachplanerische als auch gesamtplanerische (raumordnungsrechtliche) Elemente, wobei sie insbesondere gem. § 28 NABEG das Raumordnungsverfahren (§ 15 ROG) substituiert. Die Vielgestaltigkeit der Bundesfachplanung erfordert eine gewisse „Kompromissbereitschaft“, um dieses Instrument in die bestehenden Rechtsstrukturen des Verwaltungsrechts einzugliedern.

## II. Materielles Prüfungsprogramm der Bundesfachplanung

- (4) Materiell prüft die Bundesfachplanung gem. § 5 Abs. 1 NABEG insbesondere die Umwelt- und Raumverträglichkeit eines *Trassenkorridors* von ca. 500–1000 m Breite. Dabei steigen mit zunehmender Konkretisierung bzw. Verengung des Trassenkorridors die Anforderungen an die Prüfung; insbesondere die Prüfungstiefe nimmt zu. Aufgrund der Bindungswirkung der späteren Entscheidung über die Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG hat die BNetzA in Anlehnung an den Gedanken des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB (*Erforderlichkeit der Planung*) darauf zu achten, einen Korridor zu bestimmen, der auf der Ebene der späteren Planfeststellung mindestens eine rechtmäßige Trassenfestlegung erlaubt.
- (5) Die BNetzA stellt gem. § 5 Abs. 1 Satz 4 NABEG die *Raumverträglichkeit* der Bundesfachplanung sicher. Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind hierbei als verbindliche Vorgaben vorrangig zu beachten. Die Bindungswirkung ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 4 Abs. 1 Sätze 1, 2 ROG, da die BNetzA maßgeblichen Einfluss auf die Bundesfachplanung hat. Durch die Wahrnehmung des Widerspruchrechts nach § 5 ROG kann die BNetzA jedoch – auch nachträglich – einzelnen Zielen der Raumordnung mit Wirkung ex lege widersprechen; zudem kommt ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG als zeitintensivere Maßnahme in Betracht. Keine zusätzlichen planerischen Freiräume liefert § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG; die Vorschrift ist als Rechtsfolgenregelung nicht auf präexistierende Zielfestlegungen anwendbar.
- (6) Weitere Schranken der planerischen Entscheidungsspielräume der BNetzA ergeben sich aus *zwingenden Vorgaben des Umweltrechts*. Der unionsrechtlich eingeforderte Gebiets- (§§ 34, 36 BNatSchG) und Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) definiert auch im Aufstellungsverfahren der Bundesfachplanung materielle Standards, die nur bei Verwirklichung der jeweiligen Ausnahmetatbestände überwunden werden können. Lässt die spätere Leitungsführung eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder schutz-

bedürftigen Tier- und Pflanzenarten befürchten, müssen insbesondere (qualifizierte) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses angeführt und eine (strenge) Alternativlosigkeit nachgewiesen werden. Die abstrakte Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses an der Realisierung der dem NABEG unterfallenden Stromleitungen gem. § 1 Satz 3 NABEG vermag in diesem Zusammenhang keine generelle Vorrangregelung zu etablieren. Des Weiteren ist die Prüfung der gebiets- und artenschutzrechtlichen Konflikte dem Abstraktionsniveau der Bundesfachplanung anzupassen; sie wird in der Regel an eine fachlich und technisch grob umrissene Trassenachse anknüpfen, um die Realisierungsmöglichkeit der Stromtrasse im definierten Trassenkorridor sicherzustellen (sog. „Planfeststellungsfestigkeit“). Eine Verbindung mit der SUP ist gem. § 5 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 14n UVPG möglich.

- (7) Die Anforderungen der 26. BImSchV zu elektromagnetischen Feldern spielen bei der Bundesfachplanung in der Regel nur eine untergeordnete Rolle; erst bei der Bestimmung der konkreten Trassenführung gewinnen sie an Bedeutung. Die Anpassungspflicht des § 7 BauGB kommt im Verhältnis zur Bundesfachplanung nicht zur Anwendung.
- (8) Die BNetzA führt gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG eine umfassende *Abwägungsentscheidung* aller öffentlichen und privaten Belange durch. Sie verfügt über einen planerischen Gestaltungsspielraum, der den Anforderungen an das Abwägungsgebot genügen muss. Damit gilt die Abwägungsfehlerlehre einschließlich der ihr inhärenten reduzierten gerichtlichen Kontrollichte; auch der Grundsatz der Konfliktbewältigung und das Rücksichtnahmegebot sind zu beachten. Ermittlungsumfang und -tiefe der Abwägung orientieren sich an Gegenstand, Reichweite und Auswirkungen der Bundesfachplanung als raumgreifender Grobplanung. Dabei dient das Gebot der Konfliktbewältigung als Zuordnungskriterium, um aufgeworfene Konflikte möglichst dort zu lösen, wo diese am sachgerechtesten bewältigt werden können. Im Rahmen der Abwägung sind insbesondere die Ergebnisse der SUP (siehe auch unten Nr. 11), die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie vorhandene Infrastrukturen (Bündelungsgebot) zu berücksichtigen. Auch können die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) maßgeblich ins Gewicht fallen. Individuelle Interessen werden im Rahmen der Abwägung meist in Form einer gebündelten Zusammenschau betrachtet. Singular treten sie nur ausnahmsweise in Erscheinung,

wenn großflächige Besitztümer oder größere Gewerbebetriebe nachhaltig betroffen sind, oder wenn sich die individuellen Interessen an den Länderübergangspunkten – also bei einer räumlichen Verengung der Bundesfachplanung – konkretisieren lassen. Die Privilegierungsregelung des § 1 Satz 3 NABEG verschafft der Bundesfachplanung ein gesteigertes Durchsetzungsvermögen gegenüber konfligierender Belange, wird aber durch das Gebot der Alternativenprüfung (siehe nachfolgend Nr. 9) relativiert.

- (9) Die aus dem Abwägungsgebot ableitbare Pflicht zur *Alternativenprüfung* ist in § 5 Abs. 1 Satz 5 NABEG ausdrücklich verankert. Sie ist darauf gerichtet, alle „ernsthaft in Betracht kommenden“ bzw. „sich aufdrängenden“ Alternativen des beantragten Trassenverlaufs zu ermitteln und mit dem beantragten Korridor hinsichtlich Raum- und Umweltverträglichkeit in Bezug zu setzen. In Betracht kommende Alternativen sind vom Vorhabenträger gem. § 6 Satz 6 NABEG vorzuschlagen, können gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 NABEG aber auch von betroffenen Bundesländern sowie sonstigen Beteiligten unterbreitet und von der BNetzA gem. § 6 Satz 6 i. V. m. Satz 2 NABEG eingefordert werden. Die Ermittlungstiefe und -breite der Prüfungspflicht ist situations- bzw. einzelfallabhängig. Grundsätzlich gilt, dass im Wege einer Grobanalyse weniger geeignete Varianten bereits frühzeitig ausgeschlossen werden können, während gleichermaßen geeignet erscheinende Varianten detaillierter zu prüfen sind. Die Sachlage muss stets derart präzise aufgeklärt werden, dass eine wertende Gegenüberstellung, welche die maßgeblichen Unterschiede erkennen lässt, möglich ist. Bei der Ermittlung der Alternativenpotenziale erscheint eine Anlehnung an die Grundsätze der Konzentrationszonenplanung im gemeindlichen Außenbereich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Tabuzonen und Potenzialflächen) sachgerecht. Neben Standortalternativen sind auch Ausführungsalternativen (Erdverkabelung) in den Kreis der potenziellen Varianten einzubeziehen; die sog. „Null-Variante“ muss aufgrund des § 1 Satz 3 NABEG jedoch keine Berücksichtigung finden.

### III. Aufstellungsverfahren der Bundesfachplanung

- (10) Das *Verfahren zur Bundesfachplanung* wird auf Antrag des Vorhabenträgers eingeleitet, der sowohl bei Antragsstellung als auch nach Festlegung des Untersuchungsrahmens im Anschluss an eine Antragskonferenz (§ 7 NABEG) für die Be-

schaffung der erforderlichen Unterlagen und Daten verantwortlich ist. Letztgenannte dienen als Ausgangspunkt für Beteiligungsverfahren wie auch für den Erörterungstermin und bilden die Grundlage der späteren Entscheidung nach § 12 NABEG. Das Verfahren ist generell gekennzeichnet durch vielfältige Anordnungs- und Dispositionsbefugnisse der BNetzA (vgl. § 6 Satz 2, § 7 Abs. 3, 4, § 8 Satz 6 NABEG).

- (11) Die Bundesfachplanung unterliegt gem. § 5 Abs. 2 NABEG im Regelfall der Pflicht zur Durchführung einer *Strategischen Umweltprüfung* (SUP). Nur wenn bestehende Bundesfachplanungen geringfügig geändert werden oder diese die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, ist eine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 NABEG i.V.m. § 14d Satz 1 UVPG möglich; (nur) dann kommt zudem ein vereinfachtes Verfahren nach § 11 NABEG in Betracht. Die Durchführung der SUP orientiert sich an den allgemeinen Vorgaben der §§ 14e ff. UVPG, wobei die §§ 6 ff. NABEG Ergänzungen vorsehen und hierbei neben der Ausprägung neuer Rechtsfiguren (Antragskonferenz nach § 7 NABEG) spürbar eine Anlehnung an Elemente der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) suchen. Hervorzuheben ist insbesondere die Indienststellung des Vorhabenträgers, der erforderliche Unterlagen beschaffen muss und so faktisch in die Erstellung des Umweltberichts eingebunden ist (§§ 6, 8 NABEG).
- (12) Die wohl *wichtigsten Fortschritte* im Verhältnis zur alten Rechtslage, die (nur) ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG vorsah, sind zum einen die tendenziell stärkere Stellung der BNetzA, die nunmehr gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 NABEG ohne Bindung an den Antrag des Vorhabenträgers den Untersuchungsrahmen festschreiben kann, und zum anderen die Pflicht zur Durchführung einer Alternativenprüfung nach § 5 Abs. 2 NABEG i.V.m. § 14g Abs. 1 Satz 2 UVPG. Letztgenannte folgt zwar denselben Grundregeln, wie die durch das Abwägungsgebot eingeforderte Alternativenprüfung (siehe bereits oben Nr. 9), ist jedoch im Unterschied zu dieser als Verfahrenselement auf eine möglichst umfassende Informationsbeschaffung angelegt. Dies schließt eine am Verhältnismäßigkeitsmaßstab orientierte Untersuchung vernünftiger Alternativen nicht aus, verlangt aber im Unterschied zur planerischen Alternativenprüfung größere Prüfungsanstrengungen. Erst dann, wenn ein Missverhältnis zwischen Untersuchungsaufwand und Nutzen entsteht, dürfte die Grenze der Zumutbarkeit überschritten sein.
- (13) Die Ausgestaltung des Aufstellungsverfahrens gewährleistet, dass die Bundesländer ihre Be-

lange an unterschiedlichen Stellen in den Entscheidungsprozess einbringen können (vgl. § 6 Satz 3, § 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 32 NABEG). Zusätzlich ist in § 14 NABEG ein besonderes *Einwendungsrecht der Länder* festgeschrieben, dessen Wirkungskraft jedoch schwach ausgeprägt ist. Es verpflichtet die BNetzA lediglich, ihre getroffene Entscheidung (§ 12 NABEG) im Lichte des Vorbringens der Länder erneut zu prüfen; eine Verpflichtung zur Änderung der Entscheidung erwächst daraus jedoch nicht.

#### IV. Sonderfragen

- (14) Die Bundesfachplanung stellt gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG die Raum- und Umweltverträglichkeit der Trassenkorridore gegenüber der nachfolgenden Planfeststellung strikt verbindlich fest und trifft hierdurch eine – hinsichtlich des Prüfungsgegenstands erschöpfende – *planerische Letztentscheidung*, die qualitativ an die Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) erinnert. Die Planfeststellungsbehörde ist daher bezüglich ihrer Prüfungskompetenz auf den Raum innerhalb des definierten Trassenkorridors festgelegt und somit zugleich erheblich entlastet. Eine Abweichungsbefugnis besteht nicht.
- (15) Weitere *Abschichtungsmöglichkeiten* sieht der Gesetzgeber gem. § 23 NABEG, § 14f Abs. 3 UVPG im Verhältnis der bundesfachplanerischen SUP zur jeweils vor- und nachgelagerten Umweltprüfung. Im Verhältnis zur SUP, die bei der Vorbereitung des Bundesbedarfsplans nach § 12c Abs. 2, 3 EnWG durchgeführt wird, dürfte der Entlastungseffekt jedoch aufgrund ihrer mangelnden Konkretisierung wie auch aufgrund des offenen Raumbezugs gering sein. Im Verhältnis zur Planfeststellung hängt das Abschichtungspotenzial maßgeblich von der Trassenbreite und der angelegten Prüfungstiefe der Bundesfachplanung ab. Umso mehr sich der Verlauf der konkreten Trasse abzeichnet bzw. umso mehr an Vorarbeiten geleistet wurde, umso mehr kann die Planfeststellungsbehörde auf die Erkenntnisse der Bundesfachplanung zurückgreifen.
- (16) Gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 NABEG hat der Gesetzgeber einen *inzidenten Rechtsschutz* gegen die Bundesfachplanung angeordnet. Verfassungsrechtlich ist die Bündelung des Rechtsschutzes auf der Ebene der Planfeststellung nicht zu beanstanden, da sich (zumindest aktuell) nicht erkennen lässt, dass die Bundesfachplanung mit ausschließender Planfeststellung erst nach vielen Jahren abgeschlossen wird und aufgrund der zwischenzeitlich getroffenen Festlegungen

eine Korrektur faktisch nicht mehr in substantieller Weise möglich ist. Nicht anders dürfte sich die Rechtslage für betroffene Länder darstellen, deren Landesplanung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG den Vorrang der (abgeschlossenen) Bundesfachplanung zu respektieren hat. Trotz der insofern zu attestierenden Außenwirkung der Bundesfachplanung ist eine Verschiebung des Rechtsschutzes auf die Ebene der Planfeststellung nicht unzumutbar und daher mit dem Prinzip der Bundestreue vereinbar; § 14 NABEG (siehe oben Nr. 13) schafft zudem eine gewisse Kompensation.

- (17) Weist die Bundesfachplanung Fehler auf, können gem. § 15 Abs. 3 Satz 3 NABEG die *Planerhaltungsregeln* des § 43e Abs. 4 EnWG herangezogen werden, die jedoch zum 1. 6. 2015 aufgehoben werden. Nicht erfasste Fehlerbilder schlagen regelmäßig auf die Ebene der Planfeststellung durch. Da maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage im Grundsatz der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist, ist eine Fehlerbehebung hinsichtlich der Bundesfachplanung bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

Prof. Dr. Sabine Schlacke

Bundesfachplanung für Höchstspannungsleitungen:

# Der Schutz von Natur und Landschaft in der SUP und der fachplanerischen Abwägung

## I. Einführung

- (1) Die Bundesfachplanung ist die zweite Stufe eines neuartigen dreistufigen Planungs- und Zulassungsprozesses für den beschleunigten Ausbau von länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen. Sie ist Teil der im Jahr 2011 durch Erlass des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes und Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes bundesweit initiierten Energiewende. Nach Feststellung des Bedarfs an Leitungstrassen durch den Bundestag im Jahr 2013 im Bundesbedarfsplangesetz (1. Stufe) ist es gegenwärtig Aufgabe der Bundesnetzagentur (BNetzA) und der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), im Rahmen der Bundesfachplanung Gebietsstreifen von 500 bis 1000 m zwischen den gesetzlich festgelegten Trassenendpunkten zu ermitteln, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung, für die ein Bedarf festgestellt wurde, verläuft (sog. Grobtrassierung, 2. Stufe). Die endgültige Entscheidung über ein Leitungsvorhaben wird nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (3. Stufe) getroffen.
- (2) Ob und wie natur- und landschaftsschutzrechtliche sowie (naturschutzbezogene) raumordnungsrechtliche Vorgaben Einfluss auf die Entscheidung der Bundesfachplanung nehmen, ist umstritten. Vor allem ist die Frage nach Umfang und Tiefe der Ermittlung von Natur- und Landschaftsschutzbelangen auf Ebene der Bundesfachplanung aufgeworfen. Es fehlt bislang an einem Prüfprogramm, das neben dem Verhältnis von formellen und materiell-rechtlichen Anforderungen an die Entscheidung im Rahmen der Bundesfachplanung insbesondere das Wie der Prüfung des Schutzes von Natur und Landschaft (Prüfbreite, -intensität und -tiefe sowie Umfang der Abschichtung zwischen den Planungsstufen) klärt.

## II. Rechtsnatur der Bundesfachplanung

- (3) Das NABEG enthält in § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 Prüfaufträge für die BNetzA. Die tatbestandliche Unbestimmtheit in § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG („prüft“) und die gesetzliche Aufgaben-

verteilung zwischen BNetzA und ÜNB könnte auf ein kooperatives Zusammenwirken oder gar auf eine Planungshoheit der Vorhabenträger hindeuten. § 12 Abs. 2 NABEG lässt indes keinen Zweifel zu, dass die Entscheidung über die Trassenkorridore letztlich die BNetzA trifft. Hierbei handelt es sich im Schwerpunkt um eine fachplanerische Abwägungsentscheidung, die überörtliche Gesichtspunkte durch eine Raumverträglichkeitsprüfung integriert, indes aber keine umfassende überfachliche Prüfung beinhaltet (energierechtliche Fachplanung sui generis).

- (4) Die durch die BNetzA zu treffende Entscheidung über die Trassenkorridore hat insoweit den von der Rechtsprechung entwickelten Prüfkanon für fachplanerische Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen: Dieser setzt erstens eine Planrechtfertigung voraus, zweitens die Prüfung, ob die Trassenverwirklichung innerhalb eines Korridors aufgrund eines gesetzlichen Verbots und nach Würdigung möglicher Ausnahmetatbestände ausgeschlossen ist (Planungsleitsätze) und drittens, dass alle Belange, die auf der Ebene der Bundesfachplanung für die Grobtrassierung von Bedeutung sind, ermittelt, gewichtet und in die fachplanerische Abwägung eingestellt werden. Zu berücksichtigen sind ferner die gesonderten Vorgaben der §§ 5 Abs. 1, 12 Abs. 2 Satz 1 NABEG.
- (5) Für die nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erlangen insbesondere die „Leitplanken“ des Trassenkorridors Verbindlichkeit (§ 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG), innerhalb derer zumindest ein Trassenkorridor rechtlich zulässig sein muss.

## III. Materiell-rechtliches Prüfprogramm, insb. Schutz von Natur und Landschaft

### 1. Planrechtfertigung

- (6) Die Planrechtfertigung für die vom NABEG erfassten Leitungsvorhaben erfolgt durch den Bundesbedarfsplan, der mit Erlass durch den Bundesgesetzgeber die aus Gründen eines übertragenden öffentlichen Interesses erforderlichen Vorhaben feststellt.

## 2. Zwingend zu berücksichtigende Planungsleitsätze

- (7) Belange von Natur und Landschaft sind als der Abwägung nicht zugängliche externe raumordnungs- und naturschutzrechtliche Planungsleitsätze bei der Bundesfachplanungsentscheidung zwingend zu beachten. Hierzu zählen in Raumordnungsplänen festgelegte Ziele der Raumordnung, die Natur- und Landschaftsschutz bezwecken, entgegenstehende naturschutzbezogene Festsetzungen in Flächennutzungsplänen, Schutzgebietsausweisungen sowie artenschutzrechtliche Verbote, nicht indes Bebauungspläne und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.
- (8) Ziele der Raumordnung können Freiräume zum Schutz von Natur und Landschaft vorhalten (vgl. § 8 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a ROG) oder Energieleitungsstrassen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3b ROG als Vorranggebiete mit einer außergebietlichen Sperrwirkung festlegen (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 ROG). Die BNetzA ist bei der Entscheidung über einen Trassenkorridor an die Ziele der Raumordnung gebunden („Beachtungspflicht“). Allerdings enthält das Raumordnungsrecht ein ausreichendes Instrumentarium zur Konfliktlösung bereit, ohne dass die BNetzA für die dem NABEG unterfallenden Trassen das „Heft des Handelns“ an die Länder abgeben müsste.
- (9) Entgegenstehende (naturschutzbezogene) Festsetzungen in Flächennutzungsplänen sind zu beachten, können aber durch Anpassung oder Festlegung von Raumordnungszielen überwunden werden.
- (10) Besteht die Möglichkeit, dass ein Trassenkorridor ein Natura 2000-Gebiet (FFH- und Vogelschutzgebiet) erheblich beeinträchtigt, so ist gem. § 36 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. zunächst eine Vorprüfung durchzuführen. Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass der Trassenkorridor zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteil führen kann, ist er – vorbehaltlich einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 oder Abs. 4 BNatSchG – unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Das Fehlen erheblicher Beeinträchtigungen ist positiv festzustellen. Das bereits gesetzlich festgeschriebene Gewicht des Ausbaus von Höchstspannungsleitungen, das in dem Begriff „vorrangig“ (§ 1 Satz 3 NABEG) zum Ausdruck kommt, vermag wohl im Regelfall eine Abweichungsentscheidung für Gebiete, die keine prioritären Biotope und Arten aufweisen, rechtfertigen. Im Rahmen der Prüfung von § 34

Abs. 4 BNatSchG erhöht sich indes lediglich das Gewicht des Ziels der Trassenverwirklichung. Für Prüfumfang und -tiefe gilt: Je umfassender die Daten- und Erkenntnislage über die aktuelle Situation des Habitats ist, desto geringere Anforderungen sind an die Erhebung neuer Daten und Erkenntnisse über den Zustand des Gebiets zu stellen.

- (11) Verbote, die sich aus nach §§ 23 bis 29 BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebieten ergeben, werden regelmäßig durch Befreiungen überwindbar sein.
- (12) Einschlägige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände enthält § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG (Zugriffsverbote). Trotz der auf der Ebene der Bundesfachplanung bezweckten Grobplanung wird regelmäßig eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein, um zu gewährleisten, dass zumindest eine Trasse innerhalb des Korridors zulässig ist. Die Bestandserfassung kann sich nur dann auf die Auswertung vorhandener Daten beschränken, ohne eine Analyse vor Ort durchzuführen, wenn sie aktuell und umfassend ist. Erst die Erfassung des Bestands ermöglicht es zu prüfen, ob das Ergreifen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG in Betracht kommt oder die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

## 3. Abwägungsentscheidung: § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG

- (13) Die Abwägungsentscheidung der BNetzA wird konturiert durch § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG, wonach ein Trassenkorridor unzulässig ist, wenn der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Da es sich bei der Bundesfachplanung und dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren um zwei Fachplanungen handelt, die aufeinanderfolgen, muss bei der Ermittlung der abwägungserheblichen Belange die spezifische Funktion der jeweiligen Planungsebene sowie die Möglichkeit der Abschichtung Berücksichtigung finden. Dies wirkt sich auf die Anforderungen an die Ermittlung der Belange und die Alternativenprüfung aus.
- (14) Als berücksichtigungspflichtige Belange von Natur und Landschaft kommen Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 Satz 4 NABEG ermittelt werden, in Betracht. Auch naturschutzbezogene Festlegungen in Flächennutzungsplänen, Schutzgebietsausweisungen, artenschutzrechtliche Belange und die natur-

schutzrechtliche Eingriffsregelung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

- (15) Die Alternativenprüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 5 NABEG) ist auf ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren begrenzt. Nicht ernsthaft in Betracht kommen Trassenkorridore, in denen die Verwirklichung eines Leitungsvorhabens bereits an einem naturschutzrechtlichen Verbotstatbestand scheitert. Im Rahmen der Alternativenprüfung ist derjenige Trassenkorridor zu ermitteln, der die geringsten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach sich zieht. Ob insoweit – wie es der Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 5 NABEG nahelegt – lediglich (räumliche) Trassenkorridoralternativen zu prüfen und nicht auch technische Alternativen in Betracht zu ziehen sind, ist diskussionsbedürftig. Die BNetzA verfügt hierbei über einen planerischen Gestaltungsspielraum, der nur eine beschränkte gerichtliche Kontrolle erlaubt.

#### **IV. Bedeutung der Strategischen Umweltprüfung**

- (16) Die Bundesfachplanung erfordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (§ 5 Abs. 2 NABEG). Durch sie werden die Umweltauswirkungen der innerhalb des Trassenkorridors zu verwirklichenden Höchstspannungsleitungen ermittelt und bewertet, d.h. insbesondere auch die Auswirkungen des Trassenkorridors auf Natur und Landschaft. § 8 Satz 1 NABEG weist den ÜNB die Erstellung der erforderlichen Unterlagen für die SUP zu. Eine europarechtskonforme Anwendung der SUP im Rahmen der Bundesfachplanung gebietet eine Alternativenprüfung, die auch technische Alternativen (z.B. Erdkabel statt Freileitung) zu berücksichtigen hat. Es liegt nahe, die SUP als verfahrensrechtliches Instrument zu begreifen, mit dem neben

dem gem. § 14g Abs. 2 UVPG gebotenen Prüfprogramm auch die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlichen Rechtstatsachen ermittelt und bewertet werden.

- (17) Die Abschichtung von Prüfinhalten zwischen SUP der Bundesfachplanung und UVP des Leitungsvorhabens richtet sich nach § 14f Abs. 3 UVPG und § 23 NABEG. Diesbezüglich gilt: Je breiter und intensiver die Prüfung der Umweltauswirkungen auf Ebene der Bundesfachplanung durchgeführt wird, umso stärker kann die UVP auf andere als in der SUP untersuchte Umweltauswirkungen beschränkt werden. Ein breiter Trassenkorridor zieht nicht zwangsläufig eine geringere Prüfindensität und damit eine beschränktere Abschichtung nach sich.

#### **V. Fazit und Ausblick**

- (18) Der Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere die zu beachtenden verbindlichen Planungsleitsätze (Ziele der Raumordnung, Natura 2000-Gebietsschutz, Artenschutz), machen einen Prüfumfang und eine Prüfindensität auf Ebene der Bundesfachplanung erforderlich, die sich kaum von den auf konkrete Leitungsvorhaben im Rahmen der Planfeststellung anzuwendenden Maßstäben unterscheiden dürften. Dies birgt den Vorteil, dass eine weitreichende Abschichtung bspw. im Rahmen der SUP möglich wird und insofern einem beschleunigten Verfahren Rechnung trägt. Die Entscheidungsfrist von sechs Monaten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 NABEG) ist angesichts des komplexen und vielschichtigen Prüfauftrags als Herausforderung für die BNetzA zu begreifen. Der Erfolg der Bundesfachplanung hängt maßgeblich von dem kooperativen Zusammenwirken zwischen BNetzA und ÜNB ab, zu dem das NABEG im Sinne eines neuartigen Planungsverbundes verpflichtet.



Daniel Matz

# Die Bundesfachplanung aus der Perspektive der BNetzA

Praktische Herausforderungen aus rechtlicher Perspektive

## I. Öffentlichkeit und Bundesfachplanung

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Bundesfachplanung

- (1) Die Bundesfachplanung nach dem NABEG dient ausweislich der Gesetzesbegründung der Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze der Höchstspannungsebenen und der Hochspannungsebene.<sup>1</sup>
- (2) Daneben sind umfassende Partizipationsmöglichkeiten vorgesehen, die weit über den aktuellen Stand hinausgehen.<sup>2</sup> Dabei sind weitergehende Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit und weitere Stakeholder kein Widerspruch zu einer Verfahrensbeschleunigung. Im Gegenteil ist eine umfassende Beteiligung der verschiedenen Interessengruppen eine Grundvoraussetzung, um ein Verfahren mit der notwendigen Akzeptanz in einem beschleunigten Verfahren zu führen.

### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit im Vorfeld der Bundesfachplanung

- (3) Die Beteiligung der Öffentlichkeit darf dabei nicht erst zum Zeitpunkt des Beginns des förmlichen Verfahrens einsetzen. Es zeigt sich, dass ein ausgeprägter Wunsch der (betroffenen) Öffentlichkeit nach frühzeitiger Information besteht.
- (4) Die Übertragungsnetzbetreiber als Vorhabenträger haben in vielen Fällen aufwändige Informationsbemühungen bereits im Vorfeld der förmlichen Verfahren gestartet. Beispielhaft sei hier auf das Vorhaben Sued.Link des Übertragungsnetzbetreibers TenneT verwiesen, der zahlreiche Informationsveranstaltungen in Form sogenannter Infomärkte durchgeführt hat.
- (5) Bei dem Vorhaben Sued.Link handelt es sich um die Vorhaben Nr. 3 und 4 des Bundesbedarfsplangesetzes. Das vorgreifliche Vorhaben Nr. 4 beinhaltet die Errichtung einer Gleichstromverbindung von Wilster nach Grafenrheinfeld mit einer Luftliniendistanz von 440 km. Es ist

in zweifacher Hinsicht ein Pilotvorhaben zum einen für die Erprobung der Gleichstromtechnologie zum anderen auch hinsichtlich der vorgesehenen Möglichkeit abschnittsweise Erdkabel zum Einsatz zu bringen. In Bezug auf das Vorhaben Nr. 4 hat die Fa. TenneT auf dem von ihr präferierten Trassenkorridor 23 Informationsveranstaltungen (sog. Infomärkte) durchgeführt und dabei zahlreiche Hinweise erhalten. Es mag dahinstehen, ob es sich in diesem Zusammenhang um eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 25 Abs. 3 VwVfG handelt.

- (6) Ungeachtet der rechtlichen Qualifikation der Aktivitäten der Übertragungsnetzbetreiber begrüßt die Bundesnetzagentur jedoch solche Aktivitäten der Vorhabenträger ausdrücklich. Diese bilden ein Kernelement, um die Öffentlichkeit und weitere Stakeholder frühzeitig zu informieren und ggf. bereits vor Beginn des förmlichen Verfahrens sinnvolle Hinweise in den Antrag und damit in das förmliche Verfahren zu integrieren. Dies kann dazu beitragen, dass das förmliche Verfahren um solche Aspekte entlastet wird und damit in den vorgesehenen Fristen ablaufen kann Teilweise wird kritisiert, dass im Rahmen der Informationsbemühungen nur die Vorzugstrasse und keine Alternativen gezeigt wurden.
- (7) Eine weitere, besondere Herausforderung bei den Informationsveranstaltungen besteht regelmäßig darin, die Gespräche vor Ort auf die bundesfachplanerischen Aspekte zu konzentrieren. Die vorgelagerten Fragen der Bedarfsermittlung können im Rahmen der Bundesfachplanung nicht nochmals vollumfänglich diskutiert werden. Gleichwohl erscheint es angezeigt, den energiewirtschaftlichen Bedarf für die jeweils zu betrachtende Leitung nochmals darzustellen und entsprechende Nachfragen beantworten zu können.

### 3. Öffentlichkeit der Antragskonferenz nach § 7 Abs. 2 NABEG

- (8) Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 NABEG ist die Antragskonferenz öffentlich. Dabei ist der Bedeutungsgehalt des Öffentlichkeitsbegriffs in der

<sup>1</sup> BT-Drs. 17/6073, S. 1.

<sup>2</sup> BT-Drs. 17/6073, S. 2.

Literatur streitig. Teilweise wird die Vorschrift dahingehend verstanden, dass die Öffentlichkeit der Antragskonferenz lediglich beiwohnen darf, ohne jedoch ein Äußerungsrecht zu haben.<sup>3</sup> Nach anderer Ansicht soll sämtlichen Teilnehmern der Antragskonferenz –und damit auch der Öffentlichkeit– ein Äußerungsrecht eingeräumt werden.<sup>4</sup>

- (9) Die Bundesnetzagentur hat sich dazu entschlossen, den Begriff der Öffentlichkeit weit zu verstehen und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Äußerung einzuräumen. Praktische Erfahrungen konnten hierzu im ersten Verfahren Bertikow-Pasewalk gesammelt werden.<sup>5</sup> Aufgrund des eher begrenzten öffentlichen Interesses wurde von der gebotenen Möglichkeit im Ergebnis jedoch kaum Gebrauch gemacht. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Öffentlichkeit in anderen Verfahren in das Verfahren einbringen wird.

#### 4. Ablauf der ersten Antragskonferenz für das Vorhaben Nr. 11 des BBPlG (Bertikow-Pasewalk)

- (10) Am 24. 9. 2014 fand die erste Antragskonferenz für das Vorhaben Bertikow-Pasewalk in Torgelow statt. Das Vorhaben des Vorhabenträgers 50 Hertz weist eine Länge von ca. 30 km auf.
- (11) An der Antragskonferenz haben 55 externe Teilnehmer teilgenommen.
- (12) Die Veranstaltung fand in einer ruhigen und konstruktiven Atmosphäre statt.
- (13) In der ca. 6-stündigen Veranstaltung wurden zahlreiche Aspekte erörtert; im Wesentlichen bezogen sich die Fragen bzw. Anregungen auf folgende Themengebiete:
- ▷ Auswahl von Trassenkorridoralternativen
  - ▷ Abstände zu Siedlungsgebieten und Windvorrangflächen
  - ▷ Vogelschutz (Schwarzstorch, Kranich, Großstrappe)
  - ▷ Forderung nach Vollverkabelung der Leitung

## II. Ebenengerechtigkeit der Prüfungsanforderungen/Abschichtung

### 1. Vermeidung von Mehrfachprüfungen gemäß § 14 Abs. 3 UVPG

- (14) Gemäß § 14 Abs. 3 UVPG soll im Rahmen von Umweltprüfungen in mehrstufigen Planungs-

und Zulassungsprozessen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens zur SUP bestimmt werden, auf welcher Planungsstufe bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Hiernach sind Umweltprüfungen auf derjenigen Planungsebene zu konzentrieren, auf der sie am sachgerechtesten durchgeführt werden können. Ziel dieser Abschichtung ist einerseits eine frühzeitige Konfliktbewältigung, andererseits eine Vermeidung unnötiger (Doppel-)Prüfungen (Verfahrenseffizienz).

### 2. Relevanz im Rahmen des Verfahrens nach dem NABEG

- (15) Relevanz entfaltet dieses Prinzip der Abschichtung bei der Errichtung oder Änderung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen vor allem bei der Abgrenzung der Prüfungsinhalte von Bundesfachplanung (§§ 4 ff. NABEG) und Planfeststellung (§ 18 ff. NABEG).
- (16) Im Rahmen der Bundesfachplanung erfolgt die Entscheidung über den Trassenkorridor, der regelmäßig eine Trassenbreite von ca. 500 bis 1000 Metern hat. Dieser ist für die konkrete Trassenplanung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren verbindlich (siehe § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG). Bei der nachfolgenden Planfeststellung, für den die Bundesfachplanung einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

### 3. Weitere Beispiele für eine ebenengerechte Prüfung

- (17) Dieses Prinzip der Abschichtung im Rahmen von Umweltprüfungen im Rahmen des UVPG lässt sich auch auf andere Rechtsbereiche übertragen.<sup>6</sup> Hierzu können jedoch nur allgemeine Hinweise gegeben werden. Die konkrete Prüftiefe bleibt der jeweiligen Antragsbearbeitung überlassen.

#### a) Beispiel 1: Immissionsschutz

Ungeachtet der Tatsache, dass bei der Bundesfachplanung immissionsbedingte Auswirkungen von Höchstspannungslei-

<sup>3</sup> Vgl. z.B. Wiesendahl, EnWZ 2013, 291 (293).

<sup>4</sup> Vgl. Sangenstedt, in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, § 7 NABEG Rn. 120 ff.

<sup>5</sup> Vgl. dazu Rdn. (4).

<sup>6</sup> Zu Abschichtung als allgemeiner Planungsgrundsatz, vgl. Reidt, NVwZ 2010, 8 (10). Eine allgemeine Abschichtung beispielsweise bejahend: de Witt, in: de Witt/Scheuten, NABEG, § 4 Rn. 52, 55; siehe auch Sangenstedt, in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, § 7 NABEG Rn. 60.

tungen auf den Menschen in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) einbezogen sind, können die Anforderungen der 26. BImSchV in sachgerechter Art und Weise grundsätzlich erst auf Ebene der Planfeststellung abgeprüft werden, da für die Frage der Einhaltung der Grenzwerte die genaue Trassenführung von Bedeutung ist.<sup>7</sup>

Bei Drehstromvorhaben können im Hinblick auf die Summationsregelung gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV über eine Betrachtung der Hochfrequenzanlagen und ihrer Umgebung im Abstand von 300 Metern in der Regel erste Aussagen schon im Rahmen der Bundesfachplanung getroffen werden.

Der Trennungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG sollte auf Ebene der Bundesfachplanung bereits bei der Ermittlung der Grobkorridore berücksichtigt werden, um immissionsschutzrechtliche Belange frühzeitig zu beachten und der Gefahr der Entstehung eines Planungstorsos vorzubeugen.

b) Beispiel 2: Artenschutz

Die Regelungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1, 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Rahmen der Bundesfachplanung (aufgrund noch nicht feststehender Angaben über den konkreten Trassenverlauf bzw. die Maststandorte) noch nicht vollständig geprüft werden. Dies erfolgt grundsätzlich erst auf Ebene der Planfeststellung. Für die Bundesfachplanung wird daher eine Eingrenzung des zu betrachtenden Artenspektrums auf eine naturschutzfachlich begründete Auswahl sogenannter planungsrelevanter Arten empfohlen; es findet lediglich eine artenschutzrechtliche Vorprüfung statt. Eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung wird allerdings dann erforderlich, sofern ein Trassenkorridor trotz erkennbarer artenschutzrechtlicher Konflikte nicht verworfen werden soll.

### III. Habitatschutzrechtliche Prüfung nach § 34 BNatSchG

#### 1. Anwendbarkeit und Einführung

- (18) Für die Bundesfachplanung sind die habitatschutzrechtlichen Vorschriften des § 34 Abs. 1–5 BNatSchG gemäß § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG

entsprechend anwendbar und können aufgrund der strengen Vorgaben zu einem im Einzelfall schwer überwindbaren Hindernis werden.

- (19) So dürfen beispielsweise im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung keine vernünftigen Zweifel aus wissenschaftlicher Sicht verbleiben, dass der Plan oder das Projekt die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes nicht beeinträchtigen wird.<sup>8</sup> Hierbei sind die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.<sup>9</sup> Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist grundsätzlich jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich.<sup>10</sup> Zweifel führen zur Unzulässigkeit des Plans bzw. Projekts (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die dann notwendige FFH-Abweichungsprüfung ist gerichtlich voll überprüfbar. Unter anderem bestehen keine Ermessensspielräume hinsichtlich der FFH-Alternativenprüfung<sup>11</sup>: Wird eine zumutbare Alternative ermittelt, die den mit dem Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann, so muss der Vorhabenträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.<sup>12</sup>

#### 2. Prüftiefe im Rahmen der Bundesfachplanung

- (20) Zwar ist rechtlich in der Regel nicht zu beanstanden, dass bei der Prüfung von Plänen i.S.d. § 36 BNatSchG die Prüftiefe eines Plans hinter der des aufgrund des Plans möglichen Projekts zurückbleibt.<sup>13</sup> Allerdings werden aufgrund der Bindungswirkung der Bundesfachplanung für die nachfolgende Planfeststellung (siehe § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG) richtungsweisende Entscheidungen getroffen.
- (21) Insbesondere wenn auf Bundesfachplanungsebene eine Verträglichkeit des Plans mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes festgestellt wird, dieses Ergebnis bei genauerer Prüfung auf Planfeststellungsebene jedoch nicht aufrecht erhalten werden kann, dürfte dort eine Abweichungsprüfung nicht mehr

<sup>7</sup> Appel, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, § 5 NABEG Rn. 38.

<sup>8</sup> BVerwG, Urt. v. 17. 1. 2007, – 9 A 20/05, Rn. 62; EuGH, Urt. v. 7. 9. 2004 – Rs. C-127/02, Rn. 67.

<sup>9</sup> EuGH, Urt. v. 7. 9. 2004 – Rs. C-127/02, Rn. 54) Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 34 Rn. 31.

<sup>10</sup> BVerwG, Urt. v. 17. 1. 2007 – 9 A 20/05, Rn. 41; Storost, DVBl 2009, 673 (675); Gellermann, in: Landmann/Rohmer, BNatSchG, § 34 Rn. 21 m.w.N.

<sup>11</sup> BVerwG, Urt. v. 27. 1. 2000 – 4 C 2/99 – (Rn. 30).

<sup>12</sup> J. Schumacher/A. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 34 Rn. 87.

<sup>13</sup> Sangenstedt, in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, § 7 NABEG Rn. 93; Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 36 Rn. 11; VGH Kassel, Beschl. v. 5. 2. 2010 – 11 C 2691/07.N u.a., Rn. 80 f.

möglich sein, da der Prüfungsraum auf den Trassenkorridor begrenzt ist und in dieser Beschränkung dem strengen europäischen Habitatschutzrecht (insbesondere der notwendigen FFH-Alternativenprüfung) nicht mehr gerecht werden kann.<sup>14</sup> In diesem Falle wäre eine Korrektur nicht mehr möglich und müsste zu einer Wiederholung der Bundesfachplanung führen.

### 3. Ergebnis

- (22) Im Rahmen der Bundesfachplanung sollte daher eine tendenziell tiefergehende, „planfeststellungsfeste“ Prüfung von § 34 BNatSchG erfolgen, welche einen möglichst hohen Grad an Gewissheit hinsichtlich der Prüfungsergebnisse erzielt.

## IV. Fazit/Zusammenfassung

Die Bundesfachplanung stellt in vielerlei Hinsicht erhebliche Herausforderungen an alle Beteiligten. Die dargestellten Aspekte zeigen nur einen kleinen Ausschnitt aus den vielfältigen praktischen und rechtlichen Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit diesem neuen Planungsinstrument stellen.

Neue Herausforderungen stellen sich durch den höheren Stellenwert der Öffentlichkeitsbeteiligung; dies gilt nicht nur im Rahmen des Verfahrens für die verfahrensführende Behörde, sondern auch bereits

im Vorfeld der eigentlichen Verfahren für die Vorhabenträger.

Durch die Tatsache, dass es sich um einen mehrstufigen Planungsprozess handelt, werden hohe Anforderungen an eine saubere Abschichtung und die Ebenengerechtigkeit der Prüfungsanforderungen gestellt. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis Bundesfachplanung zu Planfeststellung, da sich diese Verfahrensschritte mit konkreter werdendem Vorhabenbezug (Festlegung von Trassenkorridoren im Rahmen der Bundesfachplanung, konkrete Trassierung im Planfeststellungsverfahren) auszeichnen und die Bundesfachplanungsentscheidung zudem verbindlich ist für die nachfolgende Planfeststellung.

Es ist im Einzelfall zu bestimmen, ob bzw. inwieweit Prüfungsinhalte schon im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens konzentriert werden müssen. Dies ist danach zu bestimmen, auf welcher Ebene die Prüfungen am sachgerechtesten durchgeführt werden können. Dabei ist allerdings auch zu vermeiden, bei der Bundesfachplanung überzogene Prüfungsanforderungen zu stellen, die verfahrensökonomisch nicht zu rechtfertigen wären. Weitergehende Untersuchungen sind auf der Ebene der Planfeststellung mit dem dann auf einen konkreten Trassenkorridor konzentrierten Untersuchungsraum möglich.

Eine weitergehende Prüfung kann im Einzelfall notwendig werden: Die zwingenden Anforderungen des Habitatschutzrechts können bereits auf der Bundesfachplanungsebene zur Notwendigkeit einer tiefergehenden Prüfung führen, da eine (erstmalige) Abweichungsprüfung auf Planfeststellungsebene aufgrund des dort eingeschränkten Prüfungsraums einerseits sowie der Verbindlichkeit der Bundesfachplanungsentscheidung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren andererseits rechtlich nicht mehr möglich wäre.

<sup>14</sup> In diese Richtung tendierend auch *Nebel/Riese*, in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, § 7 NABEG Rn. 49, siehe auch § 12 Rn. 49. Ebenso *Sangenstedt*, in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, § 15 NABEG Rn. 18, der herausstellt, dass artenschutz- bzw. habitatschutzrechtlich relevante „Entdeckungen“ (erst) im Rahmen der Planfeststellung schnell zu einem unüberwindlichen Planungshindernis führen könnten.

## Teilnehmerverzeichnis

Berücksichtigt wurden nur diejenigen Teilnehmer, deren Anmeldung bis zum 30. Oktober 2014 erfolgt ist.

Name	Tätigkeit/Institution	Ort
<b>A</b> .....		
Prof. Dr. Hartmut Aden	Hochschule für Wirtschaft und Recht – HWR	Berlin
Dr. Juliane Albrecht	Leibniz-Institut für ökologische Raum- entwicklung – IÖR	Dresden
Marina Alt	Westfälische Wilhelms-Universität	Münster
Dr. Stefan Altenschmidt	Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbB	Düsseldorf
Prof. Dr. Ivo Appel	Universität Hamburg	Hamburg
Dr. Markus Appel	Linklaters LLP	Berlin
<b>B</b> .....		
Wolfgang Baumann	Baumann Rechtsanwälte	Würzburg
Michael Below	Prof. Versteyl Rechtsanwälte	Berlin
Henning Blatt	Heinemann & Partner Rechtsanwälte	Essen
Frank Boermann	Grawert Partnerschaftsgesellschaft	Berlin
Johannes Bohl		Würzburg
Rüdiger Bohlen	Rechtsanwalt	Hamburg
Dr. Jana Bovet	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ	Leipzig
Prof. Dr. Ralf Brinktrine	Julius-Maximilians-Universität Würzburg	Würzburg
Dr. Thomas Burckhardt	Dr. Burckhardt & Schmidt Rechtsanwälte	Leipzig
Anna Burghardt	Linklaters LLP	Berlin
<b>C</b> .....		
Mirja Classen	Mohr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesell- schaft mbB	Hamburg
Sven Clever	Erich Schmidt Verlag	Berlin
Diana Coulmas	VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.	Berlin
Dr. Dieter Czajka		Lüneburg
Dr. Peter Czermak		München
<b>D</b> .....		
Marcel Dalibor	Becker Büttner Held Rechtsanwälte	Berlin
Thorsten Deppner	Rechtsanwalt	Berlin
Dr. Markus Deutsch	Dolde Mayen & Partner	Bonn
Svetlana Devillers	Universität Bielefeld	Bielefeld
Dr. Lars Diedrichsen	Haldenwang Rechtsanwälte	Frankfurt a.M.
Karsten Dienes		Essen
Dr. Lars Dietrich	Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Hamm
Prof. Dr. Martin Dippel	BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Paderborn
Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde	Dolde Mayen & Partner	Stuttgart
Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner, LL.M.	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	Bonn
<b>E</b> .....		
Michaela Ecker	Verwaltungsgericht Freiburg	Freiburg i.Br.
Jutta Eckl-Hüttemann	Deutsche Bahn AG	Berlin
Annegret Eding	Linklaters LLP	Berlin
Dr. Markus Ehrmann	Köchling & Krahnfeld Rechtsanwälte	Hamburg
Jan Frederik Eller	Universität Hamburg	Hamburg
Mathias Elspass	Clifford Chance LLP	Düsseldorf

Dr. Mareen Elen Erb Prof. Dr. Wolfgang Ewer	GSK Stockmann + Kollegen Weißleder & Ewer	Frankfurt a. M. Kiel
--	--	-------------------------

## F .....

Dr. Sabine Fabricius	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt	Magdeburg
Prof. Dr. Kurt Faßbender Martin Faulstich	Universität Leipzig	Leipzig Clausthal- Zellerfeld
Dr. Jürgen Fluck Peter Francesconi Ingo Nikolaus Frerichs Thorsten Fritsche	BASF Universität Rostock	Ludwigshafen Rostock Aurich
Klaus Füßer	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Rechtsanwälte Füßer & Kollegen	Berlin Leipzig

## G .....

Jana Gaßner	Mohr Rechtsanwälte Partnerschafts- gesellschaft mbB	Hamburg
Dr. Jochen Gebauer Dr. Andreas Geiger Dr. Stefan Geiger Julia Gerhardus Moritz Gies Anne-Christin Gläß Dr. Carola Glinski Dr. Jürgen Glückert Patrick Glückert Dr. Roman Götze Dr. Trutz Graf Kerksenbrock Dominik Greinacher Dr. Kerstin Gröhn	Bundeskanzleramt GSK Stockmann + Kollegen Stenger LLP Dolde Mayen & Partner Universität Leipzig Universität Bremen Heinemann & Partner Rechtsanwälte Universität Bielefeld Götze Rechtsanwälte Kanzlei Kerksenbrock Bruck Goerke Rechtsanwälte Scholtka & Partner Rechtsanwälte Klemm & Partner	Berlin München Hamburg Bonn Dresden Leipzig Bremen Essen Bielefeld Leipzig Kiel Berlin Hamburg

## H .....

Prof. Dr. Christian Heitsch Sven Helms Dr. Oliver Hendrichke Dr. Kai Hentschelmann Nina Herbort Franziska Heß Prof. Dr. Ekkehard Hofmann Hans-Georg Hofmann Dr. Michael Hofmann Günther Hoibl  Antonia Hüge Markus Hunkenschröder Dr. Hermann Hüwels	Brunel University London PNE Wind AG Bundesamt für Naturschutz Kanzlei Hentschelmann Humboldt Universität zu Berlin Baumann Rechtsanwälte Universität Trier Rechtsanwalt  Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Universität Kassel Universität Bielefeld Deutscher Industrie- und Handelskammertag – DIHT	London Cuxhaven Bonn Hamburg Berlin Leipzig Trier Hohen-Neuendorf Mainz München  Kassel Bielefeld Berlin
---	--	---

## I .....

Dr. Christl Illig	Kanzlei Dr. Illig	Stuttgart
-------------------	-------------------	-----------

## J .....

Dominik Jakel Dr. Alexander Jannasch	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Richter am BVerwG a.D.	Bonn Berlin
---	--	----------------

Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M. Dr. Michéle John	ZIR Forschungsinstitut an der Universität Münster Rechtsanwälte Günther – Partnerschaft	Münster Hamburg
---	--	--------------------

**K**

Prof. Dr. Norbert Kämper	Taylor Wessing	Düsseldorf
Dr. Peter Kamphausen	Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek	Düsseldorf
Fabian Karrenstein	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	Bonn
Martina Kiesgen-Millgramm	KMR Kiesgen-Millgramm Rechtsanwälte	Leipzig
Meike Kissel	Julius-Maximilians-Universität Würzburg	Würzburg
Petra Kistner	Stiftung UmwelteNERGIErecht	Würzburg
Vera Klein	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	Bonn
Dr. Remo Klinger	Geulen & Klinger Rechtsanwälte	Berlin
Michael Klitsch	Julius-Maximilians-Universität Würzburg	Würzburg
Joachim Kloos	CSC Cramer von Clausbach Rechtsanwälte	Dresden
Prof. Dr. Martin Kment, LL.M.	Universität Augsburg	Augsburg
Dr. Hans-Jörg Knäpple	Rechtsanwalt	Bad Dürheim
Prof. Dr. Hans-Joachim Koch	Universität Hamburg, Vorsitzender der GfU	Hamburg
Prof. Dr. Wolfgang Köck	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ	Leipzig
Stefan Kopp-Assenmacher	Kopp-Assenmacher Rechtsanwälte	Berlin
Miriam Köster	Westfälische Wilhelms-Universität	Münster
Prof. Dr. Michael Kotulla, M.A.	Universität Bielefeld	Bielefeld
Dr. Lutz Krahnfeld	Köchling & Krahnfeld Rechtsanwälte	Hamburg
Daniel Gordon Kreinberg	RWE Power AG	Essen
Prof. Dr. Ferdinand Kuchler	Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB	München
Dr. Franz-Josef Kunert		Dresden
Dr. Christoph Kuznik	Kümmerlein, Simon & Partner Rechtsanwälte mbB	Essen

**L**

Dr. Dieter Lang	Taylor Wessing	Hamburg
Dirk Lange	Bren Lange Rosse + Partner Rechtsanwälte	Leipzig
Eckhard Lange	VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.	Berlin
Dr. Moritz Lange	Dolde Mayen & Partner	Stuttgart
Petra Lau	VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.	Berlin
Prof. Dr. Tobias Leidinger	Gleiss Lutz	Düsseldorf
Dr. Christoph Leifer	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf
Prof. Dr. Angelika Leppin	Weißleder & Ewer	Kiel
Jürgen Lindemann	Lt. MinR a. D.	Ratingen
Lisa Löffler	Westfälische Wilhelms-Universität	Münster
Eleonore Lohrum	Deutsche Bahn AG	Frankfurt a. M.
Madlen Lorenz, LL.M.	Universität Kassel	Kassel
Dr. Susanne Lottermoser	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – BMUB	Berlin
Theodor Lühr	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ	Leipzig

**M**

Dr. Claus-Peters Martens	ROLEMA Rechtsanwälte	Berlin
Dr. Tobias Masing	Redeker Sellner Dahs	Berlin
Daniel Matz	Bundesnetzagentur – BNetzA	Bonn
Dr. Hansjörg Melchinger	Rechtsanwalt	Karlsruhe
Dr. Rainard Menke	Dolde Mayen & Partner	Stuttgart

Elisabeth Meyer zu Rheda	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – BMUB	Bonn
Kathleen Michalk	Technische Universität Dresden	Dresden
Magdalena Michl	Justus-Liebig-Universität	Gießen
Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Stephan Mitschang	Technische Universität Berlin	Berlin
Dr. Gerhard Molkenbur	Prof. Versteyl Rechtsanwälte	Burgwedel
Bilun Müller	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung	Berlin
Wolf Müller	bbs – Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V.	Berlin
Tina Mutert	Umweltbundesamt	Dessau-Roßlau

**N**

Hans Näser	GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH	Essen
Reinhard Naß		Seelze
Dr. Julian Asmus Nebel	Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB	Berlin
Rüdiger Nebelsieck	Mohr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Hamburg
Prof. Dr. Peter Nisipeanu	Ruhrverband	Essen
Dr.-Ing. Adolf Nottrodt	hanseing Hamburger Ingenieure	Hamburg

**O**

Monika Ollig	Umweltbundesamt	Dessau-Roßlau
Dr. Dorothee Ortner	Johnson Controls Auutobatterie GmbH & Co. KGaA	Hannover
Dr. Olaf Otting	Allen & Overy LLP	Frankfurt a.M.
Prof. Dr. Christian-W. Otto		Potsdam

**P**

Prof. Dr. Eckhard Pache	Julius-Maximilians-Universität Würzburg	Würzburg
Dr. Stefan Paetow	Vors. Richter am BVerwG a.D.	Berlin
Mathias Päßler		Wiesbaden
Dr. Birgit Peters	Westfälische Wilhelms-Universität	Münster
Judith Petersohn	Bündnis 90/Die Grünen	München
Dr. Renate Philipp	Bundesverwaltungsgericht	Leipzig
Ursula Philipp-Gerlach	Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer	Frankfurt a.M.
Tom Pleiner		
Herbert Posser	Freshfields Bruckhaus Deringer LLP	Düsseldorf

**R**

Dr. Manfred Rebentisch	Clifford Chance LLP+F97	Düsseldorf
Thomas Recht	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	Bonn
Jürgen Philipp Reclam	Verwaltungsgericht Berlin	Berlin
Maike Richter	Julius-Maximilians-Universität Würzburg	Würzburg
Dr. Gunther J. Rieger	Rechtsanwälte Dr. Dammert & Steinforth	Leipzig
Dr. Christoph Riese	Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB	Berlin
Michael Rolfsen	Universität Bielefeld	Bielefeld
Manuel Rothe	Universität Leipzig	Leipzig
Peter Rottner		Nürnberg
Gerrit Rüwe	Universität Osnabrück	Osnabrück

**S**

David Salm	Westfälische Wilhelms-Universität	Münster
Dr. Christof Sangenstedt	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – BMUB	Berlin

Matthias Sauer	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – BMUB	Berlin
Michael Scheier		Bergisch Gladbach
Dr. Frank Andreas Schendel	Rechtsanwalt	Bergisch Gladbach
Frank-Jochen Scheuten	Kümmerlein, Simon & Partner Rechtsanwälte mbB	Essen
Dr. Kerrin Schillhorn	michels.pmks Rechtsanwälte	Köln
Prof. Dr. Alexander Schink	Staatssekretät a. D.; Redeker Sellner Dahs	Bonn
Dr. Benjamin Schirmer	White & Case LLP	Berlin
Prof. Dr. Sabine Schlacke	Westfälische Wilhelms-Universität	Münster
Dr. Steffen Schleiden	Grooterhorst & Partner Rechtsanwälte	Düsseldorf
Prof. Dr. Alexander Schmidt	Hochschule Anhalt	Bernburg
Prof. Dr. Christian Schrader	Hochschule Fulda	Fulda
Dr. Martin Schröder	Rechtsanwälte Messerschmidt, Dr. Niedermeier und Partner PartmbB	München
Rick Schulze	Baumann Rechtsanwälte	Würzburg
Prof. Dr. Achim Schunder	NVwZ	Frankfurt a. M.
Dr. Joachim Schwab	Bezirksregierung Köln	Köln
Dr. Fabian Schwartz	Kopp-Assenmacher Rechtsanwälte	Berlin
Axel Schwätter	Bündnis 90/Die Grünen – Bundestagsfraktion	Berlin
Forian Schweighart	Universität Hamburg	Hamburg
Inga Schwerdtner	Lenz & Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Köln
Prof. Dr. Max-Jürgen Seibert	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein- Westfalen	Münster
Jörn Simme	Universität Osnabrück	Osnabrück
Karsten Sommer	Rechtsanwalt	Berlin
Dr. Martin Spieler	Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB	München
Dr. Ursula Steinkemper	CMS Hasche Sigle	
Nina Stößel	PriceWaterhouseCoopers	Hamburg
Rainer Surberg		Aachen
<b>T</b> .....		
Dr. Claudia Tege		Essen
Dirk Teßmer	Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer	Frankfurt a. M.
Silvia Tolkmitt	Rechtsanwälte Dr. Dammert & Steinforth	Leipzig
Dr. Ulrike Tolkmitt	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg	Hamburg
Cornelius Tronicke	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ	Leipzig
<b>U</b> .....		
Dr. Michael Uechtritz	Gleiss Lutz	Stuttgart
Karen Ungerer	Julius-Maximilians-Universität Würzburg	Würzburg
<b>V</b> .....		
Prof. Dr. Andrea Verstejl	Andrea Verstejl Rechtsanwälte	Berlin
Dr. Andrea Vetter	Dolde Mayen & Partner	Stuttgart
Dr. Berthold Viertel	RWE Power AG	Essen
Miriam Vollmer	Becker Büttner Held Rechtsanwälte	Berlin
Dr. Horst von Holleben	Rechtsanwalt	Bad Homburg
<b>W</b> .....		
Dr. Jens Wahlhäuser	Bundesnetzagentur – BNetzA	Bonn
Dr. Andreas Wasielewski	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Kiel
Prof. Dr. Bernhard W. Wegener	Universität Erlangen-Nürnberg	Erlangen

Maximilian Weinrich	Julius-Maximilians-Universität Würzburg	Würzburg
Christoph Weise	Bundesverband Kalk	Köln
Maria Wezsäcker	Freie Universität Berlin	Berlin
Daniel Wels	Universität Hamburg	Hamburg
Dr. Stefan Wiesendahl	Kümmerlein, Simon & Partner Rechtsanwälte mbB	Essen
Prof. Dr. Norbert Wimmer	White & Case LLP	Berlin
Prof. Dr. Gerd Winter	Universität Bremen	Bremen
Dr. Martina Wohlan	CSC Cramer von Clausbach Rechtsanwälte	Dresden
Horst Wohlgemuth	Rechtsanwalt	Moers
Dr. Ulrich Wollenteit	Rechtsanwälte Günther – Partnerschaft	Hamburg

## Z

---

Dr. Maria Elena Zegada	Leibniz-Institut für ökologische Raum- entwicklung – IÖR	Dresden
Cornelia Ziehm	Rechtsanwältin	Berlin
Andrea Elisabeth Zürner	Universität Leipzig	Leipzig



